

Rs. 72
1.



Erkenn
Wien 18. Febr. 1915.
Erlaßungsjahr und ferner der Letzter Bestand.

N. 86.

Dr. Eriderich Wilhelm

von Gottes Gnaden König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen
Reichs Erbs. Cammerer und Churfürst / Souveräiner
Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin; zu Magdeburg/Cleve
Gülich/Berge/Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden/zu Meck-
lenburg/ auch in Schlesien/zu Grossen/Herzog/Burggraf zu Nürnberg/
Fürst zu Halberstadt/Minden/Samitz/Wenden/Schwerin/Rakeburg
und Müßß/ Graf zu Hohenzollern / Kuppen / der Mark / Ravensberg/
Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehdam/
Marquis zu der Vefre und Blisingen / Herr zu Ravensien / der Lande
Rostock / Stargard / Lauenburg / Büttow / Arlay und Breda / ic. ic.

Enbieten allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen/ Herren/ denen
von der Rittertschaft/ Hauptleuten/ Land- und Steuer- Råthen/ Gastnern/
Schössern / Amtmännern / Amte- Schreibern / Burgermeistern und
Rathmännern in Städten / Gerichts- Obzigkeiten in denen Dörffern / wie
auch insgemein allen und jeden Unterthanen Unsere Gnade und Gruss/
und sügen denenselben hiemit zu wissen / welchergestalt Wir mit sonderbah-
ren Mißfallen vernehmen/ daß/ obwohl Unsers in Gott ruhenden Herrn
Vaters Königl. Majest. Gortwårdigsten Andenckens in verschiedenen
Edictis vom 10. April 1696. und 19. Novembr. 1692. insonderheit vom 8.
Martii 1701. und 19. Septembr. 1708. ernstlich und nachdrücklich bey
Straffe verordnet haben: Wie und auf was Weise / sowohl in Städten
als auf dem Lande / in Unserm Königreich und Landen / die wahre Armen
versorget / die mäßige Bettler zur Arbeit angehalten / die Fremdde und
Vaganten nicht über die Grånze in Unser Land gelassen / die darin sich be-
findliche/ durch die Land- und Grenzh. Beceuter aufgehoben / und auß dem
Lande geschafft werden sollen / dennoch diesen Christlichen und Menschlichen
Verordnungen nicht gebührend nachgelebet worden / daher geschehen / daß
die Bettler Jung und Alt / Männer und Weiber / erwachsene Mågdchen
und Jungen/ Fremdde und Einheimische / sowohl in Städten als auf dem
platten Lande / in denen Dörffern hauffentweise herum vagiren / ja gar
biss in Unsere hiesige Residentzien eindringen / und sowohl Uns selbst als
andere auf denen Straßen anlaffen / auch denen Einwohnern vor
den

den Thüren und in Häusern mit ihren importunen und unverschämten Betteln höchst-beschwerlich fallen/ wodurch die Städte und Dorffschafften / so sonst ihre eigene Armen versorget / zu fernerer Verpflegung müde/ überdrüssig und die guthertzigen zum Beytrag in die Armen-Büchsen incapabel gemacht worden/ weshalb das Betteln und die daraus unter Jungen und Alten entstehende Laster mehr als jemahls überhand genommen. Wann nun solches zu grosser Beschwerde des Landes gereichet / und Wie die aufs neue eingerissene Betreley nicht dinden / sondern diesem Unwesen mit Nachdruck remediret wissen wollen; So haben Wir obbemelte ernstliche Edicta in specie die vom 18. Martii 1701. und 19. Septembr. 1708. hiermit und Krafft dieses renoviren / wiederholen / und schärffen wollen; Verordnen und befehlen demnach

1. Daß von dato kein Bettler er sey Einheimisch oder Frembde/ Soldate oder Bürger / in Städten und Dörffern sich bey dem Betteln mehr solle betreten lassen / die frembde Bettler und Vaganten / die bishero Unser Land durchstreichen / und geberetelt haben / sofort sich weg- und in ihre Heimath begeben / oder gewärtig seyn sollen / daß sie aufgegriffen / 4. Wochen zur Arbeit angehalten / und mit Wasser und Brodt gespeiset werden / hernach aus dem Lande verwiesen / da sie aber wieder kommen / einen Straupenschlag bekommen sollen / welches ihnen alle Wirthe / Kräger in Städten und insonderheit alle Einwohner in Dörffern / bey welchen sie herbergen / andeuten / und keinen Bettler und unbekandten länger als eine Nacht herbergen sollen / und zwar in denen Städten bey 10. Thl. und auf den Dörffern bey 5. Thl. Straffe / davon die helffte der Denunciante und die andere helffte die Armen-Casse selbiges Drehs zu genießten haben/ wer aber kein Vermögen hat mit Leibes-Straffe belegt werden.

2. Soll kein frembder Bettler über die Gränze (wie Wir schon in Unsern vorhin publicirten Edictis verordnet haben) passiret werden/wie Wir dann nochmahls allen Unsern Militair- und Civil- Bedienten / wie auch allen Fähreuten / Fischern und Unterthanen die an Strömen und Heer-Strassen wohnen / bey Vermeidung einer arbitrairen Geld- straffe/ und anderer nachdrücklichen Ahndung befehlen / (außer Abgebrandte/ Religion- und Krieges halber Vertriebene / welche an denen Gränze Drehsen bey der Gerichts-Obrigkeit sich melden / ihre Pässe unterschreiben lassen / und permission bitten sollen) keine Vaganten und frembde Bettler durch;

durchzulassen oder überzuführen / sondern sie so fort zurück zu weisen / wäre aber die Gerichts-Obrigkeit nachlässig gewesen / vnd hätte sie passiren lassen / so soll sie der Gerichts-Obrigkeit / die sie bis dahin wieder zurück bringen läßt / über die zuerlegende Straffe die Kosten ex propriis erstatten.

3. So befehlen Wir ernstlich allen Vnsern Beambten/Magistraten/ Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande / item Predigern / Schulzen in den Dörffern / und allen Armen-Vorsiehern / ingleichen denen Land- und Grenz-Beceutern und absonderlich diesen / bey Verlust ihrer Dienste und anderer exemplarischer Straffe / auf die herum vagirende Bettler / sie seyn Einheimische oder Frembde/ genau Achtung zu haben / und so bald sich einer finden lässet / selben aufzugreifen / und nach der nächesten Stadt zu liefern / allda er von denen Armen-Vorsiehern zu examiniren / die ihn dann / wann er einheimisch ist / nach Befinden abstraffen / oder an den Ort / wo er zu Hause gehöret / zur Bestrafung bringen lassen sollen; hätte aber der Arme aus Noth und Mangel der Verpflegung / betteln müssen / so soll die Obrigkeit in der Stadt / in denen Aemthern vnd Gerichten / unter denen er gehöret / vnd die ihn nicht nothdürftig versorget haben / Inhalts Vnsers Edicti von 1701. §. 8. zehen Thaler Straffe ex propriis erlegen. Falls er aber ein frembder Bettler ist / der wider Verbot zum andern mahl wider kommt / wird mit ihm nach dem 1. §. verfahren / vnd er hernach der nächesten Gerichts-Obrigkeit zugeschickt / vnd so von einem Ort zum andern den nächesten Weg über Vnsere Gränze / oder besundenen Umständen nach ins Zucht-Haus gebracht / oder wo dergleichen nicht ist / mit willkürlicher Straffe belegt werden / die Unkosten muß jede Gerichts-Obrigkeit bis an den Orth dahin sie den Bettler liefert herschessen.

4. Damit auch die Bettler desto gewisser angehalten werden / so soll keiner dem Bettler bey dem er vor der Thüre kommt / was geben / sondern gehalten seyn / ihn bey der Gerichts-Obrigkeit anzugeben / die ihn zu examiniren / vnd wann er ein Frembder / inhalts §. 2. mit ihm zu verfahren / da er aber ein Einheimischer ist / ihn an den Orth seiner ehemahligen Wohnung / oder wo er letzens hergekommen zu bringen / es sey dann / daß er das Bürger-Recht gewonnen oder in Zimung genommen / oder 10. Jahr an einen Orth gewohnt hat / vnd von der Obrigkeit ein Attestatum der überlieferung halber / welches ohne Entgeld unweigerlich zu ertheilen ist / zu fodern hat.

5. Die Abgebrantte / Religion- und Krißges halber vertriebene / oder die vor Kirchen / Schulen und Hospitäler sammeln / und beglaubte Attestata haben / sollen bey der Armen, Cassa jedes Orts sich melden / mit demjenigen / was ihnen gereicht wird / vergnügt seyn und nicht (wie bisher geschehen) ostiarii ohne speciale Concession herum laufen / auch sollen ihre Zeugnisse / wegen des vorgehenden Mißbrauchs nicht länger als ein Jahr à dato der ausgefertigten requisition gültig seyn / wiederthensfalls werden sie gleich denen Vaganten abgestrafft.

6. Damit aber die Einheimische Armen auf eine ordentliche Weise ihre Verpflegung haben mögen / so soll jede Stadt und Dorff seine Armen nothdürftig versorgen / und zu dem Ende sollen mehrerem Inhalt Unsers jetz-erwähnten Edicti von 1701. §. 1. in allen Städten gewisse Inspectores, als einer von dem Predige, Amte / einer von dem Magistrat und ein gewissenhafter Verordneter oder Bürger / jedoch ohne einigze Besoldung / welche auf 1. oder 2. Jahre mit einander getwechselt werden können / bestellt werden.

7. Sollen sie (1.) denen jungen und starcken Manns- und Frauens- Personen / wie auch erwachsenen armen Kindern Arbeit zu verschaffen bemühet seyn (2.) denen die schwacher Leibes- Constitution oder Alters halber noch etwas thun / aber nicht vollkommenlich sich nehren können / etwas zu Hülffe reichen (3.) denen die Krankheit / Gebrechlichkeit / oder hohen Alters halber nichts verdienen können / denen Vater- und Mutter- losen Wäysen / so viel als sie zu ihrer nöthigen Subsistence bedürffen / aus denen Almosen reichen / und zwar bey denen kleinen Städten bey 5. bis 10. Zhl. bey denen größern bey 20. Zhl. Straffe. Auch sollen jedes Orts Inspectores und Prediger dahin sehen / daß besonders die Armen so Almosen genießen / in ihren Christenthum besser unterrichtet und angeführt / imgleichen die armen Kinder ohne Entgeld von denen Schulmeistern informiret werden.

8. Die Armen in denen Städten / welche sich nicht versorget halten / sollen bey den Steuer- Rätchen und Commissarien, wann sie den Orth visitiren / angeben / und Hülffe begehren / oder wann sie verzogen hinzukommen / ihrem Prediger oder Beicht- Vater es klagen / welcher ihre Noth

Nothdurfft dem Magistrat und Armen-Vorsichern vorzustellen / und da-
fern er der Sachen nicht abgeholfen zu seyn meiner / dem Inspectori und
dieser Unseren Regierungen und Consistoriis zur Verordnung zu berich-
ten / und Vorschläge zu thun hat / wie ihnen besser könne geholfen werden
Der Inspector oder Pastor loci, so hierunter säumig / daß sie entweder
gar nicht / oder ungleich berichten / sollen vor Unsere Regierung und Con-
sistorium citiret / und dafür exemplariter angesehen werden.

9. Ferner verordnen Wir / daß die von der Ritterschafft und Land-
Räthe / Amte Leuthe und alle Gerichts- Obrigkeiten auf dem Lande und
in denen Dörffern / die Armen / die in ihren Gerichten sich befinden / oder
dieselbst zu legt gedienet und gewohnet haben / entweder mit Arbeit so viel
sie thun können versehen / oder wann sie Alters- oder Gebrechlichkeit hal-
ber nichts arbeiten können / nothdürfftig wie bey denen Städten §. 7. ver-
ordnet worden / bey eben der Straffe / die denen Magistraten auf säumig-
gen Fall angedruect ist / versorgen / zu dem Ende die Kirch- Väter zu Ar-
men-Vorsichern bestellen werden / und alles was ihnen in Unsern Nahmen
anbefohlen wird / als Christlichen Leuten zukommt / ausrichten sollen.

10. Die Armen auf dem Lande / so nicht versorget seyn / haben ihre
Noth nach Anweisung Unseri Edicts von 1701. §. 14. dem Land- Rath
oder Inspectori zu klagen / denen die remedierung hiermit anbefohlen wird /
damit die säumige Gerichts- Obrigkeiten entweder so fort schriftlich erin-
nert / oder bey der nächsten Kreis- Versammlung davon delibereiret wer-
de / zu welchem Behueff die gedachten Land- Räthe / wann ihnen von dem
Inspectore, dem die Pastores loci alle Monathe / wie es mit der Armen-
Versorgung stehet / und was für Anstalt darzu gemacht worden / Be-
richt abzuschaffen haben / oder auch denen nicht versorgeten Armen etwas
gemeldet wird / bey allen Zusammenkünften die nöthige Erinnerung zu
thun / und zu inquiriren / ob diesem Unserm allergnädigsten Edicto ein
Gedüngen geschehen / auch zu verfügen haben / daß dieses sofort zur obser-
vantz gebracht wer den möge / widrigenfalls haben die Inspectores Un-
serer Regierung oder Consistorio hiervon Bericht abzuschaffen / und anzu-
zeigen / woran es fehle / oder wer Ursach daran sey / damit selbiges die nö-
thige Veranstellung machen und die säumige / so wohl Prediger als Ge-
richts- Obrigkeiten bestraffen lassen möge.

11. Und weil in den Klinge, Beutel oder gesetzten Becken / welche zu Behueff des Armen, Wesens / an einem oder andern Orte von neuem angeordnet worden / wenig einkomme / so soll eine Monathliche Collecte in denen Städten und auf dem Lande (nach dem Exempel Unserer hiesigen Residentzien / allda es bey seiger Veranstellung bleibet) von Haus zu Haus durch den jüngsten Armen, Vorsieher und einen aus der Bürgerschafft und Gemeinde / den 1. Sonntag jedes Monaths gesammelt / und alles accurat aufgeschrieben werden / was Magistrate, Herrschafften / Pensionarii und Verwalter / item Prediger / Müller / Schäffer / Bürger und Bauer dazu giebt / da dann der geringste Einwohner / wann er auch ein Tagelöhner / Geselle oder Magd wäre / nicht ermangeln wird / 2. oder 3. Dreyer zu geben / und bleibt von solcher Collecte vor die frembde Armen das dritte Theil. Es sollen auch die Prediger die Collecte Sonntags zuvor von denen Canteln abkündigen / und die Gemeinde zu einem milden Beytrag fleißig ermahnen / und sie ihrer Christlichen Schuldigkeit erinnern.

12. Wir wollen zwar aus solcher Collecte keinen impost machen / sondern es soll jedem frey stehen / was er geben will / alleine die morosi, welche sich zu ihrer Christlichen Schuldigkeit gar nicht anschicken wollen / sollen durch ihre Prediger und Deiche, Väter ermahnet werden / im Fall aber dergleichen harte Herzen sich finden solten / welche an Ermahnung ihrer Seelsorger sich nicht kehren; So soll der Magistratus loci Nocht haben / einem jeden nach proportion seiner Nahrung oder Vermögens etwas gewisses / als ein Christliches Almosen zu determiniren / und mit nochmahligen Olinpff aufzulegen. Im Fall beharrlicher Widerseßlichkeit auch / und da alle gradus humanitatis & pietatis nicht verfangen wolten / endlich solches als eine rechtmäßige Straffe vorseßlicher Verachtung Unserer Gebotze vom ihm zu exigiren und zu ihrer Armen-Casse zu bringen.

13. Von solcher Collecte und denen Straff, Gelbern / sollen auf dem Lande die Land, Rätthe / und in den Städten die Steuer, Rätthe und Commissarien mit Zuschung des Inspectoris jedes Greyses und Pastoris loci in denen Städten / wann sie den Orth visitiren Rechnung künfftig Mich. und hernach alle Jahre einmahl abnehmen und davon einen Extract an Unser General-Commissariat die Inspectores und Pastores loci aber an Unser Consistorium einsenden.

Die

14. Die Ubertreter des Sabbath/ und die Unseren dieserhalb publicirten Edictis zuwider handeln/ alle und jede sollen mit einer gewissen Geld- Straffe angesehen werden/ insonderheit derjenige Wirth/ welcher des Sonntags nur nach geendigten Gottes- Dienst Spiel- Leute hält oder Bier- Gasse setzt/ soll in denen Städten 2. Thl. und auf dem Lande 1. Thl. der Armen- Casse erlegen/ davon doch die Reisende in soweit ausgenommen/ daß ihnen Bier zu ihrer Nothdurfft gereicht werden kan.

15. Ferner befehlen Wir allen Unsern Land- und Steuer- Rätthen/ Ingleichen allen Obrigkeiten/ Amte-Beurthen/ Magistraten Inspectoribus und Predigern in Städten und auf dem Lande/ diese Unsere allergnädigste Willens- Meynung fordersambst zum effect zu bringen/ und ob es auch wie solches geschehen/ an Uns allerunterthänigst zu berichten/ wiederriensfalls wollen Wir die Verantwortung von ihnen fordern.

16. Sollen die Prediger in Städten und aufm Lande/ dieses Unser Patent alle Jahr den 1. Sonntag post Trinitate. und an einen Buß- Tag der im Monath December einfällt ablesen/ und darbey auch sonst wann es der Text an die Hand giebt/ die Gemeinde zu einer willigen Beysteuer vor die Armen aufmuntern/ und damit so lange continuiren/ bis es durch eine andere Verordnung wieder geändert oder aufgehoben wird.

17. Damit nun dieses Unser Edict in Unserm Königreich und Landen zugleich könne publiciret werden/ und keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge/ so soll es durch die Land- Reuter an die Land- und Steuer- Rätthe und Magistrate gebracht/ und mit einem Befehl aus Unseren Regierungen und Consistoris an die Inspectores und durch diese mit der gewöhnlichen Currende an ihren Pfarrer übersendet werden. Die Land- Reuter sollen auf ein Exemplar nebst Benennung der Zeit die insinuation attestiren/ und selbiges binnen 4. Wochen bey Verlust ihrer Dienste anhero schicken.

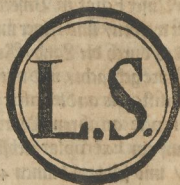
18. Letztens soll dieses Unser Edict bey allen und jeden Gerichts- Obrigkeiten zu ihrer sicthen Erinnerung angeschlagen werden/ und die/ bey der es nicht gefunden wird/ jedesmahls 1. Thlr. Straffe erlegen.

19. Im übrigen lassen Wir es wegen der Armen und Bettler in allen und jeden Puncten bey Unseren insonderheit bey denen am 18. Martii An-

Anno 1701. und 19. September 1708. vorhin publicirten Edicten be-
wenden / und wollen solchen in allerunterthänigstem Gehorsam genau
nachgelebet wissen.

Vornach dann alle und jede Praelaten, Graffen / Herren / die von der
Ritterschafft Bürgermeistere und Rathmanne in Städten / wie auch ins-
gesambt alle und jede unterthanen / und sonsten jedermänniglich sich gehor-
sambst zu achten / dieser Unserer allergnädigsten und ernstlichen Willens-
Meinung bey Vermeidung Unserer Gnade / der oben angedröheten
Straffe und und unausbleiblicher nachdrücklicher Ahndung in schuldige-
stem Gehorsam nachzuleben / darwieder keine Contravenientien vorzu-
nehmen / noch andern solche zu verstaten; wie Wir dann Unserm Gene-
ral-Fiscal und andern Fiscalischen Bedienten hiermit ernstlich anbefeh-
len / flehlig acht zu haben / daß diesem Unserm Edicto in allen genau und
sorderfamst nachgelebet werde / wieder die Darwiderhandelnde so fort zu
verfahren / und von ihnen die Straffe zu fordern und bezutreiben. Uff-
kundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedructen
Königl. Innsiegel. So geschehen Berlin / den 10. Februarii 1715.

Fr. Wilhelm.



J. M. J. v. Blaspiß.

Rg 4675

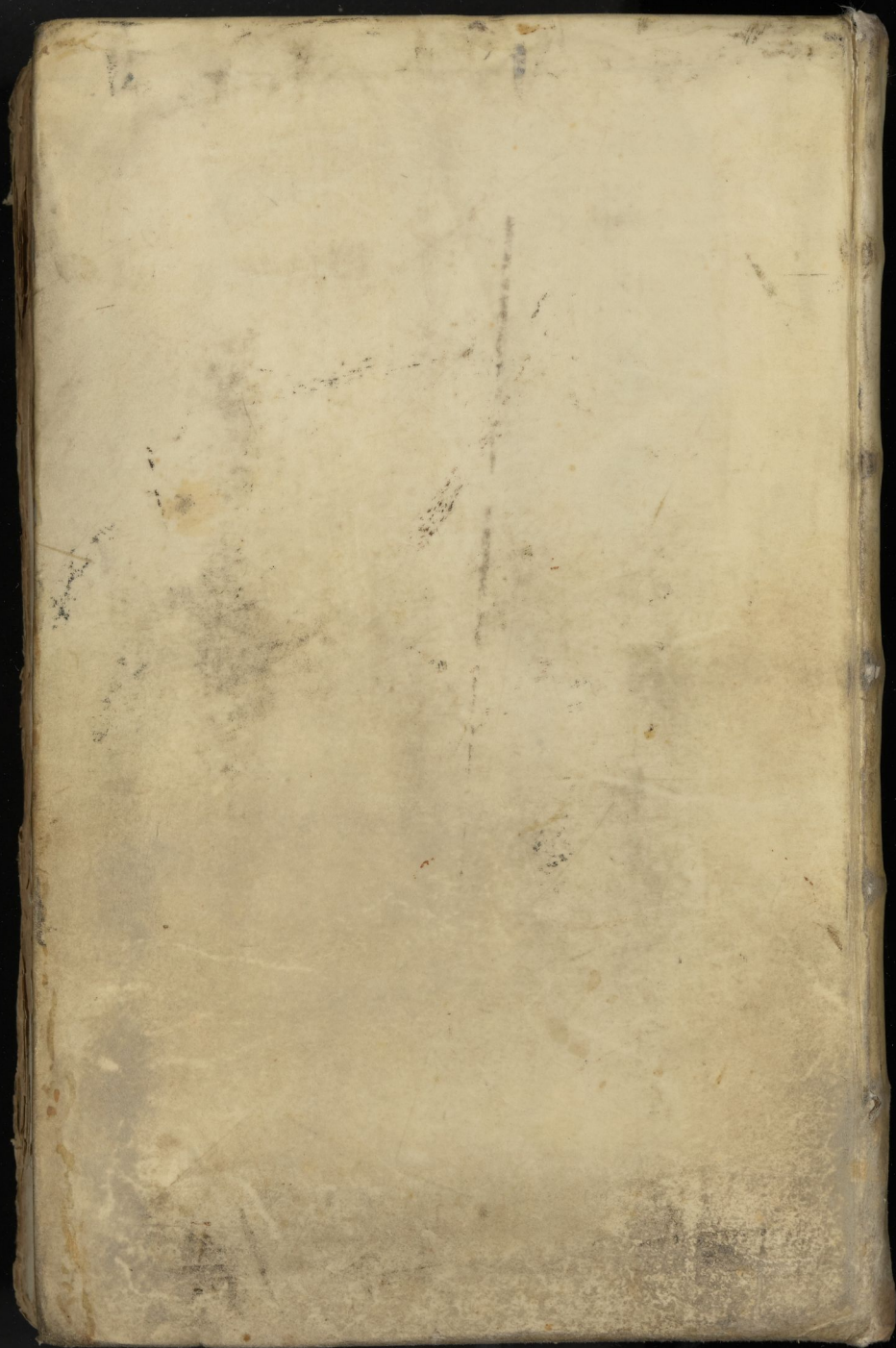
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





Erkennung
vom 10^{ten} Febr. 1715.
Freiwilligster und freiwilliger Litterar Bestand.

N. 26.

Dr. Friderich Wilhelm

von Gottes Gnaden König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen
Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst / Souveräiner
Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg/ Slev
Gülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Meck-
lenburg/ auch in Schlesien/ zu Grossen/ Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/
Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Samin/ Wenden/ Schwerin/ Rakeburg
und Märk/ Bischof zu Erzbischofsmagdeburg/ Kuppin / der Marck / Ravensberg/
Schwerin / Lingen / Bühren und Lehdam/
Blifzingen / Herr zu Ravenstein / der Lande
g/ Batoro/ Arlay und Breda/ ic. ic.

Inseren Prälaten, Grafen/ Herren/ denen
ten/ Land- und Steuer- Rätthen/ Gastnern/
Imbt- Schreibern / Burgermeistern und
richts- Obergkeiten in denen Dörffern / wie
Unterthanen Vnsere Gnade und Gruss/
wissen / welchergestalt Wir mit sonderbah-
obwohl Vnsers in Gott ruhenden Herrn
würdigsten Andenkens in verschiedenen
d 19. Novembr. 1692. insonderheit vom 18.
br. 1708. ernstlich und nachdrücklich bey
ie und auf was Weise / sowohl in Städten
Königreich und Landen / die wahre Armen
zur Arbeit angehalten / die Frembde und
ze in Vnser Land gelassen / die darin sich be-
Frenß- Vereuter aufgehoben / und auß dem
dennoch diesen Christlichen und Heilsamen
nachgelebet worden/ daher geschehen / daß
inner und Weiber / erwachsene Mägdchen
heimische / sowohl in Städten als auf dem
fern hauffenweise herum vagiren / ja gar
ien eindringen / und sowohl Uns selbst als
lauffen / auch denen Einwohnern vor
den

